

Sitzung vom 20. Mai 1992

1509. Anfrage

Die Kantonsrätinnen Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Gabriele Petri, Zürich, haben am 2. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Änderung des NOK-Gründungsvertrags

Für das Wasserkraftwerk Beznau am unteren Aarelauf bei Döttingen haben die NOK ein Neubauprojekt vorgestellt, welches eine bessere Wasserausnutzung ermöglicht. Das Werk Beznau bildete zusammen mit dem Speicherkraftwerk Löntsch im Glarnerland den Kraftwerkpark der NOK zur Zeit ihrer Gründung im Jahre 1914.

Rechtlich gesehen bestimmt immer noch der NOK-Gründungsvertrag aus dem Jahre 1914 das Verhältnis der Vertragskantone zu ihrem Stromproduzenten. Eine der Eigenheiten dieses Vertrags ist das Fehlen von Bestimmungen über die Änderung des Vertrages. Wenn jetzt für ein Kraftwerk aus der Gründungszeit des Unternehmens ein Neubauprojekt vorgestellt wird, ergibt sich die günstige Gelegenheit, auch den juristischen Teil an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Der Energienutzungsbeschluss des Bundes sieht im Gegensatz zu den Bestimmungen des NOK-Gründungsvertrags vor, dass auch Dritte Strom in das Versorgungsnetz einspeisen können. Es fehlen auch Instrumente, die es den NOK erlauben würden, vom Energieproduzenten zur Energiedienstleistungsunternehmung zu werden: so sind z.B. Investitionen in Stromspartechnologien in vielen Fällen rentabler als das Erstellen neuer Produktionskapazitäten.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den NOK-Gründungsvertrag im Lichte der seit 1914 erfolgten Veränderungen im Energiebereich und in den zukünftigen Anforderungen?
2. Welches wären die Verfahrensschritte, die zu einer Revision des NOK-Gründungsvertrags erforderlich sind?
3. Wie beurteilen die anderen Vertragskantone und die NOK selber eine Überarbeitung des NOK-Gründungsvertrags?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Initiative zu ergreifen, um eine Anpassung des NOK-Gründungsvertrags an die energiepolitischen Herausforderungen zu erreichen? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Gabriele Petri, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der NOK-Gründungsvertrag ist ein Konkordat, eine öffentlichrechtliche interkantonale Vereinbarung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV). Vertragsparteien sind die Kantone Aargau, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich. Die beteiligten Kantone haben bewusst auf ein eigenständiges Vorgehen verzichtet. Dies hat vor allem ökonomische Vorteile. Die hohen Investitionskosten für grosse Produktions- und Verteilanlagen sowie die mit Bau und Betrieb verbundenen finanziellen Risiken können im Rahmen der Gemeinschaft besser abgestützt werden. Der Zusammenschluss im NOK-Verband erlaubt eine optimale, rationelle Nutzung eines grossen Kraftwerkparks, der verschiedene Kraftwerktypen umfasst: Laufkraftwerke und Kernkraftwerke für die Erzeugung von Bandenergie, Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke für die Erzeugung von Spitzenenergie. Im Rahmen der NOK wird eine bessere Verwertung von Überschuss- und Reserveenergie mit Dritten ermöglicht, und die Beschaffung bei Dritten

wird erleichtert. Auch die Erstellung und der Betrieb von grossen Höchstspannungsleitungen, welche nicht nur den Kantonen, sondern der ganzen Nordostschweiz dienen, erfolgen sinnvollerweise über die NOK. Ein einzelner Kanton könnte diese Aufgaben im Alleingang nicht erfüllen.

Der NOK-Gründungsvertrag beschränkt sich in wenigen Paragraphen auf die Regelung des Wesentlichen und hat nichts von seiner Aktualität eingebüsst. Er bildet die Grundlage zur Bewältigung des Versorgungsauftrags, unabhängig davon, ob dieser Auftrag mittels zweier Wasserkraftwerke erfüllt wird wie zur Gründungszeit oder mit neun eigenen Kraftwerken und 23 Kraftwerkbeteiligungen unterschiedlicher Art wie heute. Die offene Vertragsgestaltung hat es den NOK erlaubt, sich dem starken Wandel in der langen Zeitspanne anzupassen und ihre Aufgaben stets zeitgerecht zu erfüllen. So wurde in den letzten Jahren das Unternehmungsziel der NOK im Sinne einer Förderung der rationellen Elektrizitätsanwendung erweitert. Der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) wurde eine Professur für rationelle Energie- und Stromnutzung ermöglicht. Der Bundesrat hat das Schenkungsversprechen der NOK angenommen und den Lehrstuhl vor kurzem besetzt. Auch innerhalb der NOK wird dem neuen Unternehmungsziel durch ein eigenes Ressort mit mehreren Mitarbeitern Rechnung getragen.

Auch die erneuerbaren Energien werden mit Pilot- und Demonstrationsanlagen erprobt. Mit einem für die Öffentlichkeit transparenten Bau und Betrieb dieser Anlagen wollen die NOK zusätzliche Erfahrungen sammeln und glaubhaft darlegen, welche Beiträge an die Stromversorgung tatsächlich von den erneuerbaren Energien erwartet werden können und mit welchen Kosten gerechnet werden muss. So ist unter anderem die Errichtung einer Solarkette mit einer Photovoltaik-Leistung von 1 Megawatt (1 MW = 1000 kW) vorgesehen. Für die gesamten Aktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien haben die NOK 16 Millionen Franken vorgesehen.

Diese enorme Entwicklung erfolgte stets im Rahmen desselben Gründungsvertrags. Auf die Veränderungen im Energiebereich konnte dank der offenen Formulierung, unter Verzicht auf Detailregelungen, welche schnell veralten, stets zeitgerecht reagiert werden. So verstehen sich die NOK heute durchaus auch als Energiedienstleistungsunternehmen. Eine Vertragsrevision ist somit nicht erforderlich. Erste und wichtigste Aufgabe der NOK bleibt jedoch die Versorgung der Nordostschweiz mit Strom.

Wie schon erwähnt handelt es sich beim Gründungsvertrag um ein Konkordat. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung geht das gemeinsam vereinbarte Konkordatsrecht dem Recht jedes einzelnen der am Konkordat teilnehmenden Kantone vor. Hingegen geht Bundesrecht dem Konkordatsrecht vor. Die Stromeinspeisung Dritter in das Versorgungsnetz wird heute bereits auf Bundesebene im Energienutzungsbeschluss und der Energienutzungsverordnung geregelt. Diese Vorschriften sind in Kraft und bedürfen keiner Aufnahme in den NOK-Gründungsvertrag. Es besteht also auch von dieser Seite kein Anlass, den Gründungsvertrag zu ändern.

Der Gründungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragskantone sowie der NOK. Er enthält keinerlei für die Bürger unmittelbar geltende Rechtsnormen. Es handelt sich somit nicht um ein rechtsetzendes, sondern um ein rechtsgeschäftliches Konkordat. Diese unterstehen dem Grundsatz, dass Verträge eingehalten werden müssen. Der Gründungsvertrag ist unbefristet und sieht kein Kündigungsrecht vor. Er kann daher nur im gegenseitigen Einvernehmen aller am Vertrag beteiligten Kantone geändert werden. Die Änderung müsste von den Kantonsregierungen ausgehandelt und in jedem einzelnen Kanton nach innerkantonalem Recht genehmigt werden.

Eine Anfrage bei den Regierungen der NOK-Kantone hat ergeben, dass alle betroffenen Kantonsregierungen eine Änderung des NOK-Gründungsvertrags ablehnen. Aus den obenerwähnten Gründen ist ersichtlich, dass sich eine Änderung des NOK-Gründungsvertrags zum jetzigen Zeitpunkt erübrigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.
Zürich, den 20. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller